STADTGEMEINDE SCHLADMING
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Bauamt
Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 20.03.2024

GZ.: 131-9-177-2023/3/ad
Gegenstand: Zu- und Umbau des Bürogeäudes auf dem Grundstück 575/4 (Aufstockung von zwei Geschoßen), Neuerrichtung eines überdachten Eingangsbereichs, eines überdachten Außenbereichs auf der Südseite des Gebäudes und von zwei überdachten PKW-Stellplätzen sowie von insgesamt 33 nicht überdachten PKW-Stellplätzen - **Obere Klaus 244**
Winter Liegenschafts Ges.m.b.H., Maistatt 642, 8970 Schladming

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 05.09.2023 hat Winter Liegenschafts Ges.m.b.H., Maistatt 642, 8970 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für "Zu- und Umbau des Bürogeäudes auf dem Grundstück 575/4 (Aufstockung von zwei Geschoßen), Neuerrichtung eines überdachten Eingangsbereichs, eines überdachten Außenbereichs auf der Südseite des Gebäudes und von zwei überdachten PKW-Stellplätzen sowie von insgesamt 33 nicht überdachten PKW-Stellplätzen" auf dem Grundstück Nr.: **575/4**, KG: **Klaus**, EZ: **429** angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

03.04.2024,

mit dem Zusammentritt **um 11:00 Uhr, Treffpunkt: Obere Klaus 244**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:
§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker